

# § 5 K-BPG von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen

K-BPG - Kärntner Bauproduktegesetz – K-BPG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn

1. sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
2. für sie eine Bautechnische Zulassung vorliegt

und sie das Einbauzeichen ÜA tragen.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)